

Gaujugendordnung des Turngauers Rhein-Westerwald e.V.



§ 1 – Name

Die Gaujugend ist die Jugendorganisation des Turngauers Rhein-Westerwald e.V. (kurz: TGRW).

§ 2 – Grundsätze

1. Die Gaujugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
2. Die Gaujugend ist parteipolitisch neutral und tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.
3. Die Gaujugend führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnungen des TGRW.

§ 3 – Aufgaben

Die Aufgaben der Gaujugend des Turngauers Rhein-Westerwald e.V. sind:

- Vertretung der Jugendinteressen in den übergeordneten Verbänden und Gremien
- Planung und Durchführung der Übungsleiter-Assistenten-Ausbildung
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen für Jugendliche
- Förderung gemeinschaftlicher Aktivitäten ihrer Mitglieder

§ 4 - Mitgliedschaft

Der Gaujugend des TGRW gehören alle Vereinsmitglieder der Sportvereine, die ordentliche Mitglieder des TGRW sind, bis zum vollendeten 27. Lebensjahr an sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter.

Die Mitgliedschaft in der Gaujugend endet mit dem Austritt aus dem TGRW.

§ 5 - Organe

Organe der Gaujugend des Turngaues Rhein-Westerwald e.V. sind:

1. der Gaujugendturntag
2. der Gaujugendvorstand

§ 6 – Der Gaujugendturntag

Der Gaujugendturntag ist das oberste Organ der Gaujugend des TGRW. Sie tritt jeweils im Jahr des ordentlichen Gaurntags des TGRW zusammen und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Der Gaujugendvorstand bestimmt Ort und Termin des Gaujugendturntags sowie dessen Tagesordnung und gibt diese mindestens vier Wochen vor dem Gaujugendturntag durch Veröffentlichung auf der Internetseite des TGRW bekannt.

Anträge zum Gaujugendturntag müssen spätestens zwei Wochen vor dem Gaujugendturntag in schriftlicher Form beim Gaujugendvorstand eingereicht werden.

Dem Gaujugendturntag gehören stimmberechtigt alle Mitglieder der Gaujugend des TGRW ab einem Alter von 14 Jahren sowie die Mitglieder des Gaujugendvorstandes an.

Die Entscheidungen der Vollversammlung werden, soweit in der Jugendordnung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Aufgaben des Gaujugendturntages sind:

1. Entgegennahme der Berichte des Gaujugendvorstandes
2. Entlastung des Gaujugendvorstandes
3. Wahl des Gaujugendvorstandes und ggf. der Abgeordneten für übergeordnete Verbände
4. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
5. Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Gaujugendvorstandes
6. Beschlussfassung über Änderungen der Gaujugendordnung

§ 7 – Der Gaujugendvorstand

Der Gaujugendvorstand besteht aus dem Gaujugendwart bzw. der Gaujugendwartin, dem Stellvertretenden Gaujugendwart bzw. der Stellvertretenden Gaujugendwartin sowie etwa vier weiteren Vertretern.

Die Vorstandsmitglieder werden vom Gaujugendturntag für die Dauer von zwei Jahren gewählt und vom Gaurntag des Turngaues Rhein-Westerwald e.V. bestätigt; ihre Amtszeit endet mit der Neuwahl des Gaujugendvorstandes.

Gewählt werden können alle Mitglieder der Gaujugend. Endet die Mitgliedschaft in der Gaujugend, so kann das Amt im Gaujugendvorstand bis zum nächsten Gaujugendturntag weiter ausgeübt werden.

Angestrebt wird eine möglichst ausgewogene Besetzung des Vorstandes mit männlichen und weiblichen Mitgliedern.

Scheidet ein Vorstandsmitglied zeitweise oder auf Dauer aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand kommissarisch einen neuen Vertreter einsetzen.

Der Vorstand tritt bei Bedarf auf Einladung und unter Vorsitz des Gaujugendwarts bzw. der Gaujugendwartin zusammen.

Der Vorstand erfüllt die Aufgaben der Gaujugend im Sinne der Jugendordnung und setzt dabei die Beschlüsse des Gaujugendturntags um. Er ist dem Gaujugendturntag verantwortlich.

Der Gaujugendwart bzw. die Gaujugendwartin sowie der Stellvertretende Gaujugendwart bzw. die Stellvertretende Gaujugendwartin vertreten die Interessen der Gaujugend im Vorstand des TGRW.

§ 8 - Ausschüsse

Für einzelne Arbeitsbereiche und Projekte kann der Gaujugendturntag oder der Gaujugendvorstand Ausschüsse berufen.

§ 9 – Änderung der Jugendordnung

Eine Änderung der Jugendordnung ist nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit als Beschluss des Gaujugendturntags des TGRW möglich.

§ 10 - Schlussbestimmung

Diese Jugendordnung wurde vom Gaujugendturntag des TGRW am 14.04.2018 beschlossen und am 14.04.2018 vom Gauturntag des TGRW bestätigt.

Alle bisherigen Jugendordnungen des Turngaues Rhein-Westerwald e.V. treten damit außer Kraft.